

- TOP 8:** a) **Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2014;
Stellungnahme zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs**
b) **Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2013;
Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, Abschnitt I. der Vorlage als Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 und Abschnitt II. der Vorlage als Ergänzung des Schlussberichts der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 an den Landtag weiterzuleiten.
2. Der Ministerrat bittet das Ministerium der Finanzen, die bis zur Zuleitung an den Landtag erforderlichen redaktionellen Anpassungen und Aktualisierungen unter Beteiligung des jeweils fachlich zuständigen Ressorts vorzunehmen.
3. Das Ministerium der Finanzen erhält Redaktionsvollmacht für mögliche Änderungen oder Ergänzungen in Abstimmung mit den dafür zuständigen Fachressorts.

Erläuterungen:

Die Landesregierung kann nach der Landeshaushaltsordnung (§ 97 Abs. 1 Satz 2) zum Jahresbericht des Rechnungshofs Stellung nehmen. Im Jahresbericht 2016 hatte der Landesrechnungshof die Haushaltsrechnung des Jahres 2014 geprüft. Die Landesregierung nimmt hierzu Stellung und aktualisiert zugleich ihren Bericht zu Themen des Entlastungsverfahrens des Vorjahres.

In der Regel überweist der Landtag die Stellungnahme zur Behandlung an die Rechnungsprüfungskommission, welche die Stellungnahme der Landesregierung (meist um die Jahresmitte) erörtert.